

Verwendungsrichtlinien

DFG-Forschungszentren mit Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

I. VERWENDUNGSRICHTLINIEN

Diese Richtlinien sind Bestandteil der Bewilligung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG). Sie sind verbindlich, soweit in den Bewilligungsschreiben nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist. Sie sind von der Hochschule und dem Sprecher des DFG-Forschungszentrums bei der ersten Mittelanforderung anzuerkennen.

Für die Hochschule als Empfängerin der bewilligten Mittel gelten folgende Bestimmungen:

1. Das DFG-Forschungszentrum gibt sich eine Ordnung, auf deren Grundlage entscheidet das DFG-Forschungszentrum über seine wissenschaftliche Entwicklung und seine laufenden Angelegenheiten. Diese Ordnung bedarf der Zustimmung der Hochschulleitung. Vor der Beschlussfassung über die Ordnung stimmt das DFG-Forschungszentrum den Entwurf mit der Geschäftsstelle der Deutschen Forschungsgemeinschaft ab.
2.
 - a) Die Mittel werden in der Erwartung bewilligt, dass die von der Hochschule eingereichten Anträge im Programm DFG-Forschungszentren verbindlich sind. Über die Verwendung entscheiden die durch die Ordnung des DFG-Forschungszentrums vorgesehenen Gremien.
 - b) Die bewilligten Mittel sind an das jeweilige Haushaltsjahr gebunden, sie sind gemäß ihrer Bestimmung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Die Ansätze bei den einzelnen Ausgabengruppen dürfen ohne Rücksprache mit der Geschäftsstelle der DFG in der Ausgabe um bis zu 30 % überschritten werden, wenn das notwendig ist und wenn bei anderen Ausgabengruppen entsprechende Einsparungen erzielt werden. Beantragte und bewilligte Mittel zur Finanzierung von Professuren können jedoch nur mit Zustimmung der Geschäftsstelle umdisponiert werden. Die Gründe für die Abweichungen sind vom DFG-Forschungszentrum zu den Rechnungsprüfungsunterlagen aktenkundig zu machen. Flexible Mittel können in allen drei Ausgabengruppen dort zur Verstärkung eingesetzt werden, wo diese unmittelbar und ausschließlich durch ein Forschungsvorhaben des DFG-Forschungszentrums benötigt werden. Die Berechnungsgrundlage für eine Umdisposition um bis zu 30% ist der Ansatz, der verstärkt werden soll.

- c) Die in einem Bewilligungsschreiben mitgeteilten Ablehnungen bzw. Tei­ablehnungen dürfen nicht umgangen werden, die Gesamtbewilligung darf nicht überschritten werden. Ebenso wenig dürfen Personal- und Sachausgaben finanziert werden, die der Grundausrüstung zuzuordnen sind. Mittel, die am Ende des Haushaltsjahres nicht verwendet worden sind, werden auf die Bewilligung für das Folgejahr angerechnet, soweit sie nicht durch die Erteilung von Aufträgen gebunden sind oder im Einzelfall durch die DFG von der Anrechnung ausgenommen werden. Die Anrechnung bedeutet nicht, dass die Bewilligungssumme für das Folgejahr sich um diesen Betrag erhöht.

Ebenso können Mittel nicht verwendet werden für:

- Aufwendungen für Bewirtung u.ä.,
- Kosten für die allgemeine Institutseinrichtung; Post- und Fernmeldegebühren, Gebühren aller Art,
- Haltung von Fahrzeugen u.ä.,
- Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände,
- Sachverständigen- und Gerichtskosten,
- Erstellung und Anmietung von Gebäuden,
- Standardliteratur,
- Umsatzsteuerbeträge, soweit sie als Vorsteuer abgezogen werden können.

Mittel können zur Finanzierung von Raumkosten nur im Ausnahmefall und nur nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle verwendet werden.

- d) Die Mittel werden nach Maßgabe der fälligen Zahlungen im voraus für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten von der Hochschule angefordert (DFG-Vordruck 67.50; Hinweise: DFG-Vordruck 67.51).
3. Die DFG behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise aus wichtigem Grund zu widerrufen, insbesondere dann, wenn der Bund und die Länder die erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stellen. In diesem Fall kann die DFG die Erstattung der ausbezahlten Mittel verlangen. Diese Erstattungspflicht gilt ferner, wenn Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet oder nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig abgerechnet worden sind oder wenn ihre Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt worden ist.

Hat die Hochschule die Umstände, die zur Entstehung des Erstattungsanspruchs geführt haben, zu vertreten, so sind die zu erstattenden Mittel vom Tag der Fälligkeit an mit 5 v.H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Werden ausgezahlte Mittel nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zweckentsprechend verwendet, behält sich die DFG unabhängig davon, ob die Bewilligung widerrufen wird, vor, Zinsen in Höhe von 5 v.H. über dem Basiszins nach § 247 BGB vom Zeitpunkt der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung zu verlangen.

4. Personal

4.1 Ausschreibung und Besetzung von Personalstellen

Professuren, Juniorprofessuren und Nachwuchsgruppenleiterpositionen, die aus Mitteln der DFG finanziert werden, sind international auszuschreiben. Die DFG empfiehlt, auch die Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter international auszuschreiben.

Mittel zur Vorbereitung und Durchführung von Auswahlgesprächen können den bewilligten Mitteln entnommen werden.

Ferner können aus diesen Mitteln nach Maßgabe des Landesrechts die Umzugskosten finanziert werden, sofern die Mitarbeiter nach dem Umzug noch mindestens ein Jahr lang aus Mitteln der DFG vergütet werden.

4.2 Verwendung von Personalmitteln

Vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 9 b) werden *Anstellungsverträge* auf Vorschlag des DFG-Forschungszentrums seitens der Hochschule geschlossen. Es finden - auch hinsichtlich der Anstellungsdauer - die für vergleichbares Hochschulpersonal an der entsprechenden Einrichtung geltenden Vorschriften des einschlägigen Dienst-, Besoldungs-, Tarifrechts usw. des öffentlichen Dienstes Anwendung. Den bewilligten Mitteln dürfen Deckungsmittel für Beamtenplanstellen, die dem DFG-Forschungszentrum vom Sitzland zusätzlich zur Grundausstattung zur Verfügung gestellt werden, entnommen werden.

Der Berechnung der Personalmittel liegen die Richtsätze der Deutschen Forschungsgemeinschaft zugrunde (DFG-Vordruck 60.12). Für die Einstufung im Einzelfall ist die Prüfung anhand der Tätigkeitsmerkmale durch die Hochschule maßgebend. Die jeweilige Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe, die die DFG ihrer Mittelberechnung zugrunde legt, ersetzt nicht die Prüfung durch die Hochschule.

Die DFG stellt es dem DFG-Forschungszentrum frei, die aus Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanzierten Wissenschaftler an der Lehre zu beteiligen, insbesondere zur Vermittlung der Arbeitsergebnisse des DFG-Forschungszentrums. Den Wissenschaftlern des DFG-Forschungszentrums sollten entsprechende Möglichkeiten zur Teilnahme an der Lehre eingeräumt werden, die jedoch in einem angemessenen Verhältnis zum Engagement im Zentrum und zu den geplanten Forschungsarbeiten stehen sollen.

a) Finanzierung von Professuren

Juniorprofessuren sowie Professuren, denen ein befristetes Arbeitsverhältnis zugrunde liegt, können für die gesamte Förderdauer eines Zentrums beantragt und bewilligt werden, eine einzelne Person kann aber im Rahmen einer solchen Professur aus DFG-Mitteln nur für maximal sechs Jahre finanziert werden.

Wenn mit den bewilligten bzw. in Aussicht gestellten Mitteln Beamtenstellen auf Zeit finanziert werden, können die dem DFG-Forschungszentrum bewilligten bzw. in Aussicht gestellten Mittel zur Nachversicherung verwendet werden. Zusätzliche Mittel können für diesen Zweck nicht beantragt werden.

Professuren, die unbefristet angelegt sind und deren Übernahme durch die Hochschule bzw. das jeweilige Bundesland gesichert ist, können mit einer einzelnen Person bis zu 12 Jahre im Rahmen des DFG-Forschungszentrums aus Mitteln der DFG finanziert werden.

b) Finanzierung wissenschaftlicher Mitarbeiter

Eine volle Vergütung nach BAT IIa oder äquivalenter Wertigkeit setzt in der Regel die Promotion voraus. Soll ein nichtpromovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter eine volle Vergütung nach BAT IIa oder äquivalenter Wertigkeit erhalten, so sind die im DFG-Vordruck 63.09 "Verfahrensgrundsätze zur Bezahlung wissenschaftlicher Mitarbeiter in von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Forschungsprojekten" genannten Ausnahmeregelungen zu beachten.

5. Beschaffung von Kleingeräten und Investitionen

- a) Beschaffungen von Gegenständen, deren Anschaffungskosten (Kaufpreis einschließlich Mehrwertsteuer und sonstiger Nebenkosten) einzeln 10.000,- EUR nicht übersteigen, werden auf Vorschlag der Gremien des DFG-Forschungszentrums von der Hochschule vorgenommen.
- b) Gegenstände, deren Anschaffungskosten (Kaufpreis einschließlich Mehrwertsteuer und sonstiger Nebenkosten) einzeln 10.000,- EUR übersteigen, werden in der Regel von der DFG beschafft, sobald dazu bei ihr ein vom Koordinator des DFG-Forschungszentrums unterzeichneter Antrag (DFG-Vordruck 21.04) eingegangen ist; Gegenstände in diesem Sinne sind der Sache nach auch zusammengehörige Anlagen oder Systemkonfigurationen, deren Einzelteile 10.000,- EUR oder weniger kosten, deren Gesamtanschaffungskosten aber 10.000,- EUR übersteigen.

Dies gilt auch für Geräte, die aus umdisponierten oder eingesparten Mitteln finanziert werden sollen.

In geeigneten Fällen wird die DFG auch die Beschaffung dieser Gegenstände den Hochschulen überlassen.

- c) Die für die Beschaffung von Geräten mit Anschaffungskosten über 10.000,- EUR notwendigen Mittel werden, soweit die Geräte von der DFG bestellt werden, zu Lasten des Bewilligungsbetrages des DFG-Forschungszentrums einbehalten.
 - d) Das Eigentum an allen beschafften Gegenständen geht auf die Hochschule bzw. das Sitzland über. Sie sind ordnungsgemäß mit dem zusätzlichen Vermerk "*Aus Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft beschafft*" zu inventarisieren und entsprechend zu kennzeichnen. Die DFG kann die Übereignung von Gegenständen verlangen, wenn die Finanzierung des DFG-Forschungszentrums eingestellt wird oder wenn die Arbeiten, für die ein Gegenstand beschafft worden ist, beendet sind.
6. Mittel für Spezialliteratur werden mit der Maßgabe bewilligt, dass die Beschaffung mit der zuständigen Hochschulbibliothek abgestimmt wird und die daraus beschafften Druckwerke allgemein zugänglich aufgestellt und in die Zentralkataloge aufgenommen werden.
7. a) Die Mittel für Publikationen stehen ausschließlich zum Zweck der Veröffentlichung von Projektergebnissen zur Verfügung und sind nicht umdisponierbar, können aber durch Umdisposition aus weiteren Mitteln des DFG-Forschungszentrums verstärkt werden.
- b) Die DFG erwartet, dass die mit ihren Mitteln finanzierten Forschungsergebnisse zeitnah publiziert und dabei möglichst auch digital veröffentlicht und für den entgeltfreien Zugriff im Internet (Open Access) verfügbar gemacht werden. Die entsprechenden Beiträge sollten dazu entweder zusätzlich zur Verlagspublikation in disziplinspezifische oder institutionelle elektronische Archive (Repositorien) eingestellt oder direkt in referierten bzw. renommierten Open Access Zeitschriften publiziert werden.

An DFG-geförderten Projekten beteiligte Wissenschaftler sollten sich in Verlagsverträgen möglichst ein nicht ausschließliches Verwertungsrecht zur elektronischen Publikation ihrer Forschungsergebnisse zwecks entgeltfreier Nutzung fest und dauerhaft vorbehalten. Dabei können disziplinspezifisch Karenzzeiten von in der Regel 6-12 Monaten vereinbart werden, vor deren Ablauf das Einstellen bereits publizierter Forschungsergebnisse in disziplinspezifische oder institutionelle elektronische Archive nicht gestattet wird.

- c) Die in einem Haushaltsjahr bewilligten und in demselben Haushaltsjahr nicht verwandten Mittel für Publikationen können innerhalb derselben Förderperiode auf Antrag (bis 30. September des Ausgangshaushaltsjahres) erneut bewilligt werden.
- d) Restmittel können nach dem Ende der laufenden Förderperiode nicht mehr in Anspruch genommen werden. Bewilligte Mittel können bis zu zwei Jahre nach Beendigung eines DFG-Forschungszentrums abgerechnet werden. Wird dies in Anspruch genommen, legt das DFG-Forschungszentrum mit Ende der Förderung der DFG-Geschäftsstelle eine Liste der noch zu erwartenden Publikationen bzw. Ausgaben für Publikationen vor. Die für Publikationen bewilligten Mittel werden im letzten Jahr der Förderung abgerufen und sind spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Förderung des DFG-Forschungszentrums abzurechnen, danach verfallen sie.
- e) Es wird erwartet, dass in die Veröffentlichung ein Hinweis auf die finanzielle Unterstützung des Projektes sowie ggf. der Publikation durch die DFG aufgenommen wird.
- f) Sofern Forschungsergebnisse ausschließlich im Druck veröffentlicht werden, erbittet die DFG ein Belegexemplar. Falls eine Veröffentlichung, nicht über den Buchhandel zugänglich ist (sog. „graue Literatur“), sondern nur in Form eines gedruckten Forschungsberichts (Report) bekannt gegeben wurde, bittet die DFG darum, je ein Exemplar der Zentralen Sammelstelle für Forschungsberichte bei der Technischen Informationsbibliothek, Welfengarten 1b, 30167 Hannover, und der zuständigen Hochschulbibliothek zuzusenden.
8. a) Die zentral bewilligten Mittel (Flexible Mittel, Mittel für Gastwissenschaftler, für Kolloquien und Symposien, für Publikationen, Reisen und Öffentlichkeitsarbeit u.a.) werden nach in der Ordnung des DFG-Forschungszentrums festzulegenden Verfahren in Anspruch genommen. Das DFG-Forschungszentrum ist verpflichtet, in den jährlichen Verwendungsnachweisen und im Fortsetzungsantrag bzw. Abschlussbericht über den Einsatz der Mittel zu berichten.
- Die Art der Beschäftigung und die Höhe der Vergütung ausländischer Gastwissenschaftler richtet sich nach der an der Hochschule bzw. der Trägerinstitution geltenden Regelung.
- b) Der Abrechnung von Reisen von Angehörigen des DFG-Forschungszentrums sind grundsätzlich die Bestimmungen der an der Hochschule bzw. der Trägerinstitution geltenden Reisekostengesetze bzw. -verordnungen zugrunde zu legen.
- c) Bitte beachten Sie weiter die Hinweise zur Finanzierung von Kongress- und Vortragsreisen (DFG-Vordruck 63.08).
9. a) Die Mittel werden als "Beiträge Dritter" im Haushalt des für das DFG-Forschungszentrum zuständigen Finanzträgers (mittelverwaltende Hochschule) vereinnahmt. Die Ausgaben werden bei den entsprechenden Titelgruppen nachgewiesen. Es gelten die haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen des Sitzlandes.
- b) Sind an einem DFG-Forschungszentrum weitere Hochschulen oder überwiegend öffentlich finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen beteiligt, so gelten folgende besondere Bestimmungen:

Die Gremien des DFG-Forschungszentrums entscheiden darüber, in welcher Höhe diesen Einrichtungen über die mittelverwaltende Hochschule Mittel zur Verfügung

gestellt werden. Diese Einrichtungen bewirtschaften im Zuge der Verwaltungshilfe die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel; sie stellen das bei ihnen zu beschäftigende Personal an und nehmen die Beschaffungen selbst vor. Nr. 4.2 Satz 2, Nr. 5 b und d behalten Gültigkeit.

Die Einrichtungen führen über die Verwendung der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel einen Verwendungsnachweis gegenüber der Trägerhochschule. Diese bezieht sie in den Nachweis gemäß Nr. 9 a) und c) ein.

- c) Über die Verwendung der Mittel ist der DFG unverzüglich, spätestens bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres, ein Verwendungsnachweis vorzulegen (DFG-Vordruck 67.61, Hinweise: DFG-Vordruck 67.62).
10. Forschungsergebnisse, die für eine wirtschaftliche Verwertung in Betracht kommen, sollen an geeignete Stellen, u.a. der Wirtschaft, herangetragen werden.
- Sofern die Hochschule oder am Forschungszentrum beteiligte Wissenschaftler Kooperationsverträge mit Dritten abschließen, die Forschungsvorhaben oder -themen aus dem DFG-Forschungszentrum zum Gegenstand haben, sollen beim Abschluss dieser Verträge die "[Leitlinien für die transparente Gestaltung von Technologietransfer der Allianz-Organisationen](#)" (Gemeinsame Empfehlung von DFG, FhG, HGF, HRK, MPG, WGL und WR vom 10. Februar 2002) eingehalten werden.
11. Der Bundesrechnungshof und die zuständigen Landesrechnungshöfe sowie die DFG sind berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen und Feststellungen zu prüfen oder prüfen zu lassen und die Rechnungsbelege zur Prüfung anzufordern.
12. a) Über Zeit und Form der Berichterstattung aus der wissenschaftlichen Arbeit des DFG-Forschungszentrums entscheidet dieses selbst. DFG-Forschungszentren, deren Förderung beendet wird, legen innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Förderung einen Abschlussbericht vor.
- b) Die Annahme der Bewilligung verpflichtet die Universität, vertreten durch die/den Sprecher/in des DFG-Forschungszentrums, der DFG über die Arbeit des Forschungszentrums im Rahmen einer Befragung jährlich zu berichten. Die Berichte dienen der Bewertung der Leistungen des Programms sowie als Grundlage für die Begutachtung von möglichen Fortsetzungsanträgen und die Verwendung der Mittel im Sinne der Programmvorgaben. Darüber hinaus sind die Berichte Basis für statistische Auswertungen, mit denen die DFG Ihrer Berichtspflicht an die Geldgeber, Bund und Länder, nachkommt.
- c) Die zu den am Forschungszentrum beteiligten Personen erhobenen Daten (wie z.B. Name, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Finanzierungsstatus, schulischer und außerschulischer Werdegang, Studienverlauf, Angaben zum Promotionsverfahren, Auslandsbeziehungen und -kontakte etc.) werden personenbezogen erfragt, bei der DFG personenbezogen gespeichert und für die o.g. Zwecke weiter verarbeitet. Das Forschungszentrum, vertreten durch die/den Sprecher/in, wird gebeten, die Daten nur im Einverständnis mit den beteiligten Personen an die DFG weiterzugeben.
- d) Die DFG gibt keine personen- oder einrichtungsbezogene Daten an Dritte weiter. Dritte erhalten solche Daten nur dann und im für den konkreten Anlass notwendigen Umfang, wenn sie im Auftrag der DFG die Auswertung der Daten im o.g. Sinne vornehmen. Die Datenschutzbestimmungen werden in jedem Fall beachtet.

13. a) Die DFG geht davon aus, dass bei der Planung und Durchführung von Versuchen am Menschen, an vom Menschen gewonnenen Proben und bei Forschungen mit personenbezogenen Daten von Patienten die vom Weltärztebund verabschiedete Deklaration von Helsinki (Declaration of Helsinki – Ethical Principles for Medical Research Involving Human Subjects) in der jeweils gültigen Fassung beachtet wird. Außerdem sind die Bestimmungen des Embryonenschutzgesetzes und des Stammzellgesetzes, des Arzneimittelgesetzes (§§ 40-42 AMG) und des Medizinproduktegesetzes (§§ 17-19 MPG) in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten. Mit den bewilligten Mitteln dürfen keine Forschungsarbeiten durchgeführt werden, die den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz -ESchG - i.d.F. vom 13. Dezember 1990, BGBl. I S. 2247 ff) widersprechen, und zwar weder im Inland noch im Ausland. Rückfragen bitte an das Justitiariat der DFG.
- b) Bei Forschungsarbeiten an humanen embryonalen Stammzellen muss die nach § 6 Stammzellgesetz (StZG) erforderliche Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde vor Beginn der Forschungsarbeiten vorliegen.
- c) Werden im Forschungszentrum klinische Studien im Bereich der somatischen Gentherapie geplant oder durchgeführt, so sind die Richtlinien zum Gentransfer in menschlichen Körperzellen einzuhalten.
- d) Werden klinische Studien geplant oder durchgeführt, so müssen diese beim internationalen Metaregister kontrollierter Studien (international metaRegister of controlled trials) (www.controlled-trials.com) registriert und jeweils eine "International Standard Randomised Controlled Trials Number" (ISRCTN) erworben werden. Es wird gebeten, diese ISRCTN-Nummer der DFG mitzuteilen.
- e) Mit der Annahme der bewilligten Mittel ist die Verpflichtung verbunden, das am 1. Juli 1990 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung von Fragen der Gentechnik (GenTG) in seiner jeweils geltenden Fassung zu beachten. Vor Beginn der Forschungsarbeiten müssen die nach diesem Gesetz und den dazu erlassenen Verordnungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen.
- f) Die DFG geht weiterhin davon aus, dass bei Tierversuchen die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung beachtet werden.

14. Beendigung von DFG-Forschungszentren

Die DFG wird das Verfahren zur Beendigung der Förderung einleiten, wenn sich ein DFG-Forschungszentrum als wissenschaftlich unergiebig oder aus anderen Gründen als nicht mehr förderungswürdig erweist, z.B. wenn seine Kontinuität nicht mehr gesichert ist oder die Hochschule die im Merkblatt DFG-Forschungszentren (DFG-Vordruck 67.10) bzw. ihre durch Antragstellung und Förderung begründeten Pflichten nicht erfüllt.

15. Pflicht zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Bewilligungsempfänger verpflichten sich und ihre im Rahmen von DFG-Projekten beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sowie des Verfahrens der DFG bei einem Verstoß gegen diese Regeln (vgl. II).

Im Falle wissenschaftlichen Fehlverhaltens können die nachstehend näher bezeichneten Maßnahmen beschlossen werden. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob

fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Die DFG kann je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- schriftliche Rüge des Betroffenen;
- Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf der Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel);
- Aufforderung des Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;
- Ausschluss von einer Tätigkeit als Gutachter und in Gremien der DFG;
- Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG.

Alte Fassung

II. REGELN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung der DFG vom 17.6.1998 sind bei der Inanspruchnahme von Mitteln der DFG die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Hochschulen und andere Forschungseinrichtungen, die DFG-Mittel in Anspruch nehmen möchten, müssen an ihrer Einrichtung folgende Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis etabliert haben:

Empfehlung 1

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis müssen - allgemein und nach Bedarf spezifiziert für die einzelnen Disziplinen - Grundsätze, insbesondere für die folgenden Themen, umfassen:

- allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, zum Beispiel:
 - lege artis zu arbeiten,
 - Resultate zu dokumentieren,
 - alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,
- Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen,
- die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten,
- wissenschaftliche Veröffentlichungen.

Empfehlung 2

Hochschulen und außeruniversitäre Forschungsinstitute müssen unter Beteiligung ihrer wissenschaftlichen Mitglieder Regeln guter wissenschaftlicher Praxis formulieren, sie allen ihren Mitgliedern bekannt geben und diese darauf verpflichten. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der Lehre und der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein.

Empfehlung 3

Die Leitung jeder Hochschule und jeder Forschungseinrichtung trägt die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.

Empfehlung 4

Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Hochschulen und Forschungseinrichtungen sollen Grundsätze für seine Betreuung entwickeln und die Leitungen der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten darauf verpflichten.

Empfehlung 5

Hochschulen und Forschungseinrichtungen müssen unabhängige Vertrauenspersonen/ Ansprechpartner vorsehen, an die sich ihre Mitglieder in Konfliktfällen, auch in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wenden können.

Empfehlung 6

Hochschulen und Forschungseinrichtungen sollen bei Prüfungen, bei der Verleihung akademischer Grade, Einstellungen und Berufungen Originalität und Qualität stets Vorrang zur Quantität zumessen. Dies soll vorrangig auch für die leistungs- und belastungsorientierte Mittelzuweisung in der Forschung gelten.

Empfehlung 7

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, wo sie entstanden, für zehn Jahre aufbewahrt werden.

Empfehlung 8

Hochschulen und Forschungseinrichtungen müssen Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorsehen. Diese müssen von dem dafür legitimierten Organ beschlossen sein und unter Berücksichtigung einschlägiger rechtlicher Regelungen einschließlich Disziplinarrechts folgendes umfassen:

- eine Definition von Tatbeständen, die in Abgrenzung zu guter wissenschaftlicher Praxis (Empfehlung 1) als wissenschaftliches Fehlverhalten gelten, beispielsweise Erfindung und Fälschung von Daten, Plagiat, Vertrauensbruch als Gutachter oder Vorgesetzter,
- Zuständigkeit, Verfahren (einschließlich Beweislastregeln) und Fristen für Ermittlungen zur Feststellung des Sachverhalts,
- Regeln zur Anhörung Beteiligter oder Betroffener, zur Wahrung der Vertraulichkeit und zum Ausschluss von Befangenheit,
- Sanktionen in Abhängigkeit vom Schweregrad nachgewiesenen Fehlverhaltens,
- Zuständigkeit für die Festlegung von Sanktionen.